

Satzung der pro familia

Deutsche Gesellschaft für Familienplanung, Sexualpädagogik und Sexualberatung, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1)

Der Verein führt den Namen „pro familia, Deutsche Gesellschaft für Familienplanung, Sexualpädagogik und Sexualberatung, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.“ Er gehört der „pro familia, Deutsche Gesellschaft für Familienplanung, Sexualpädagogik und Sexualberatung e.V., Frankfurt“ und durch diese der „International Planned Parenthood Federation (IPPF)“ an.

2)

Der Verein hat seinen Sitz in Wuppertal. Er ist unter der Nummer VR 2520 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wuppertal eingetragen.

3)

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gemeinnützigkeit und die Verwirklichung der Satzungszwecke

1)

pro familia, Deutsche Gesellschaft für Familienplanung NRW e. V. mit Sitz in Wuppertal verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist weder parteipolitisch noch konfessionell gebunden.

Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, die Förderung der Jugendhilfe, die Förderung des Wohlfahrtswesens sowie die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie.

2)

Die Satzungszwecke werden insbesondere durch das Bereithalten von Beratungsstellen in NRW verwirklicht.

Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege

Die Grundlagen seines Handelns und seiner Arbeit leitet der Verband aus den allgemeinen Menschenrechten, insbesondere der IPPF-Erklärung zu den sexuellen Rechten, ab. Dazu gehören untrennbar:

die reproduktiven Rechte und damit das Recht, selbstbestimmt zu entscheiden, ob und wann Kinder geboren werden,

Aufklärung und Prävention zu HIV/AIDS und anderen sexuell übertragbaren Infektionen,

Beratung und Information zu Pränataldiagnostik,

Sexuelle Bildung,

Beratungen und Aufklärung zum Thema Verhütung,

Beratung bei partnerschaftlichen und sexuellen Problemen,

Beratung und Unterstützung bei unerfülltem Kinderwunsch.

Förderung der Jugendhilfe

Der Verein ist staatlich anerkannter Träger der freien Jugendhilfe

Frühe Hilfen,

Durchführen von sexualpädagogischen Gruppenveranstaltungen mit Schulklassen,

Anlaufstelle für sexuell missbrauchte Kinder und ihre Eltern.

Förderung des Wohlfahrtswesens

Der Verein ist Mitglied im pro familia Bundesverband und im Wohlfahrtsverband „Der Paritätische Nordrhein-Westfalen“.

Der Verein ist in den Gremien der Verbände aktiv tätig.

Durch Öffentlichkeitsarbeit und Publikationen sowie durch Vernetzung mit politischen Entscheidungsträgern und den anderen Wohlfahrtsverbänden in NRW verfolgt der Verein das Ziel, das Wohlfahrtswesen zum Wohle der Bürger*innen weiterzuentwickeln.

Förderung des Schutzes von Ehe und Familie

Beratung und Information zu Schwangerschaft und im Schwangerschaftskonflikt

Beratung zu sozialen Hilfen und gesetzlichen Regelungen während der Schwangerschaft und nach der Geburt,

Beratung und Information in partnerschaftlichen Krisensituationen,

Beratung und Unterstützung von Menschen mit kognitiven und/oder körperlichen

Beeinträchtigungen bei der Wahrnehmung ihrer sexuellen und reproduktiven Rechte,

Hinzuziehung von Rechtsanwält*innen bei Rechtsfragen rund um die Themen Schwangerschaft und nach der Geburt.

3)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.

4)

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

5)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Ziele und Arbeitsweisen von pro familia

1) Ziele

Oberstes Ziel des Vereins ist die Förderung des eigenverantwortlichen Handelns und die Unterstützung des Selbstbestimmungsrechtes von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.

Der Verein ist mit diesem Ziel auf dem Gebiet der Familienplanung, der Sexualberatung und der Sexualpädagogik tätig.

2) Aufgaben

2.1)

Der Verein berät und arbeitet mit Familien, Paaren, Einzelpersonen und Gruppen zu Fragen der Familienplanung, Partnerschaft und Sexualität. Er berät bei Schwangerschaft und Schwangerschaftskonflikten.

2.2)

Der Verein gründet, unterhält und fördert Beratungsstellen. In den multiprofessionellen Teams arbeiten u. a. medizinische, psychologische, pädagogische sowie Fachkräfte für Schwangerschafts-, Schwangerschaftskonfliktberatung und Soziale Arbeit und für Verwaltung und Erstkontakt. Dabei arbeiten sie mit anderen Einrichtungen der psychosozialen und medizinischen Versorgung zusammen.

2.3)

Der Verein veranstaltet und fördert zu seinen Themenbereichen die Aus- und Weiterbildung, Gespräche sowie Vorträge.

2.4)

Der Verein unterstützt die Forschung auf seinen Aufgabengebieten und beteiligt sich daran. Dabei wendet er sich entschieden gegen jegliche Forschungsvorhaben, die das Selbstbestimmungsrecht von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen verletzen.

2.5)

Der Verein verfolgt seine Ziele ferner durch Einflussnahme auf Politik und Verwaltung. Er informiert die Öffentlichkeit über die Probleme seines Arbeitsgebietes in Zusammenhang mit den Medien und wirbt für die Unterstützung seiner Ziele.

§ 4

Orts- und Kreisverbände

1)

Orts- und Kreisverbände können Mitglieder des Landesverbandes werden.

2)

Nach Aufnahme eines Orts-/Kreisverbandes trägt dieser den Namen pro familia.....

3)

Orts-/Kreisverbände geben sich eine Satzung, die mit den Zielen des Landesverbandes übereinstimmt und im Übrigen dieser Satzung entsprechen soll.

4)

Die Zusammenarbeit zwischen den Orts-/Kreisverbänden und dem Landesverband ist durch Vereinbarung zu regeln.

5)

Die Mitglieder von Orts- und Kreisverbänden sind geborene Mitglieder des Landesverbandes.

§ 5

Mitgliedschaft

1)

Mitglieder sind natürliche und juristische Personen.

2)

Über den Antrag auf Aufnahme der Mitglieder in den Verein entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung eines jährlichen Beitrages, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Der Beitrag ist jeweils bis zum 31.3. eines Jahres bzw. innerhalb von 6 Wochen nach dem Beitritt zu entrichten. Ist ein Mitglied mit der Beitragszahlung länger als 6 Monate im Rückstand, ruht die Mitgliedschaft bis zum Eingang der rückständigen und laufenden Mitgliedsbeiträge. Das Ruhen der Mitgliedschaft wird dem Mitglied durch einfachen Brief an die dem Vorstand bekannte Anschrift mitgeteilt. Durch die vollständige Zahlung der rückständigen und laufenden Beiträge innerhalb von 6 Wochen, gerechnet ab Versand dieser Mitteilung, lebt die Mitgliedschaft wieder auf, andernfalls erlischt die Mitgliedschaft endgültig.

3)

Ein Mitglied kann jederzeit aus dem Verein austreten. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand und befreit nicht von der Entrichtung des laufenden Jahresbeitrages. Bei Austritt oder Ausschluss eines Orts- oder Kreisverbandes darf dieser nicht mehr die Bezeichnung „pro familia, Deutsche Gesellschaft für Familienplanung, Sexualpädagogik und Sexualberatung“ führen.

4)

Ein Mitglied, das den Zielen des Vereins zuwider handelt, seine Interessen oder sein Ansehen schädigt, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden. Dieser Beschluss bedarf der Zweidrittelmehrheit. Gegen diesen Beschluss kann das Mitglied innerhalb von vier Wochen Einspruch einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Einspruch ruht die Mitgliedschaft bis zur endgültigen Entscheidung.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung und Stimmrecht

1)

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern nach §§ 4 und 5. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

2)

Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfähige Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen werden.

3)

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben ausschließlich zuständig:

3.1)

Wahl der Versammlungsleitung und der Wahlleitung

3.2)

Entgegennahme und Diskussion des Jahresberichtes des Vorstandes

3.3)

Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer*innen
Feststellung des Jahresabschlusses

3.4)

Entlastung, Wahl und Abberufung des Vorstandes

3.5)

Wahl von 1 bis 2 Rechnungsprüfer*innen, die weder dem Vorstand angehören noch Mitarbeiter*innen sein dürfen. Die Rechnungsprüfer*innen werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

3.6)

Wahl der Delegierten für die Mitgliederversammlung des Bundesverbandes. Deren Amtszeit endet mit der folgenden Mitgliederversammlung.

3.7)

Beschlussfassung über Änderungen der Satzung oder Auflösung des Vereins

3.8)

Anträge von Mitgliedern

3.9)
Festsetzung des Mitgliedsbeitrages

3.10)
Festlegung der Sitzungsgelder für den Vorstand

§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung

1)
Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung durch einfachen Brief einberufen. Die Einladungsfrist beträgt 6 Wochen und beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Der Vorstand ist zusätzlich zur Einberufung verpflichtet:

- a) auf eigenen Beschluss,
- b) auf Beschluss einer vorangegangenen Mitgliederversammlung,
- c) auf Antrag von mindestens 3 Orts- und/oder Kreisverbänden,
- d) auf Antrag von mindestens 10% der Mitglieder.

2)
Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung bei dem/der Vorsitzenden eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge sind möglich, wenn diese mindestens von einem Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten unterstützt werden. Anträge sind schriftlich vorzulegen. Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ können keine Beschlussanträge gestellt werden.

3)
Der Vorstand kann Gäste mit beratender Funktion zur Mitgliederversammlung einladen. Zudem kann die Mitgliederversammlung andere Gäste generell oder teilweise von der Teilnahme ausschließen.

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1)
Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Vereinsmitglieder.

2)
Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet allein das Verhältnis von Ja- und Nein-Stimmen; ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen sind daher ohne Bedeutung.

3)
Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst.

3.1)
Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln der gültigen Stimmen notwendig.
Der bisherige wie auch der vorgesehene neue Satzungstext müssen der Einladung beigelegt werden.

3.2)
Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der gültigen Stimmen notwendig.

3.3)

Beschlüsse zu 3.1) und 3.2) können nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

4)

Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Hat bei den Wahlen keiner der Kandidaten mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten, so findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl im zweiten Wahlgang entscheidet das von der Wahlleitung zu ziehende Los.

5)

Über die Sitzung der Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der/dem Protokollant*in und dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 10

Vorstand

1)

Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und mindestens einem bis maximal fünf weiteren volljährigen Mitgliedern. Über die zu wählende Anzahl von mindestens einem bis maximal fünf weiteren volljährigen Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung.

2)

Dem Vorstand im Sinne § 26 BGB gehören alle Vorstandsmitglieder an.

Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gemeinsam oder einzeln mit je einem weiteren Vorstandsmitglied gerichtlich und außergerichtlich.

3)

Mitarbeiter*innen des Landesverbandes pro familia NRW dürfen nicht dem Vorstand angehören.

4) Haftungsbegrenzung

Eine Haftung der Vorstandsmitglieder gegenüber dem Verein für Schäden, die nicht durch entsprechende Versicherungen abgedeckt sind, wird auf grobe Fahrlässigkeit und/oder Vorsatz beschränkt.

§ 11

Zuständigkeiten des Vorstandes

1)

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:

1.1)

Erstellung einer Geschäftsordnung

1.2)

Geschäftsleitung und Verwaltung des Vermögens des Vereins

1.3)

Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung

1.4)

Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Mit dem Jahresabschluss wird ein/e externe/r Steuerberater*in beauftragt.

1.5)

Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern

1.6)

Vornahme von Satzungsänderungen, soweit diese von Gericht oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden.

1.7)

Die Mitglieder des Vorstandes führen ihre Ämter ehrenamtlich. Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe die Mitgliederversammlung beschließt. Notwendige Auslagen werden auf Antrag erstattet.

1.8)

Bei Stimmgleichheit entscheidet das Votum des/der Vorsitzenden.

2)

Der Vorstand kann einem oder mehreren Geschäftsführer*innen die Führung der laufenden Geschäfte übertragen. Diese/r nimmt/nehmen an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil. Ausnahmen der Teilnahme regelt der Vorstand. Der Vorstand gibt der Geschäftsführung eine Dienstanweisung.

3)

Der Vorstand kann zu seiner Beratung Ausschüsse einsetzen bzw. Einzelpersonen berufen.

§ 12

Wahl und Amtsdauer

1)

Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung bis zur Neuwahl in der ersten Mitgliederversammlung, die im dritten auf ihre Wahl folgenden Kalenderjahr durchgeführt wird, gewählt.

2)

Der/die Vorsitzende wird in einem gesonderten Wahlgang gewählt.
Die übrigen Aufgaben verteilt der Vorstand unter sich.

2.1)

Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.

2.2)

Wiederwahl ist möglich.

2.3)

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor dem in § 12 (1) festgelegten, regulären Ende der Amtszeit aus, bleibt das Mitglied bis zu dem in § 12 (1) festgelegten Zeitpunkt im Amt, es sei denn, die Mitgliederversammlung wählt eine/n Nachfolger*in oder beschließt eine Reduzierung der Anzahl der Vorstandsmitglieder.

2.4)

Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt des Vorstandsmitgliedes.

§ 13

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1)

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder deren/dessen Stellvertreter*in, anwesend ist.

2)

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Votum des/der Vorsitzenden.

3)

Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

4)

Über die Beschlüsse und Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die von dem/der Protokollführer*in und dem/der Vorsitzenden unterzeichnet und von dem Vorstand verabschiedet werden.

§ 14

1) Datenschutz

Das Mitglied erteilt pro familia durch den Beitritt in den Verein die Erlaubnis zur elektronischen Speicherung, Verarbeitung und Verwendung von personenbezogenen Daten.

pro familia verpflichtet sich, den Grundsatz der Datensparsamkeit einzuhalten und nicht mehr benötigte Daten (z.B. nach Austritt aus dem Verein), unter Berücksichtigung gesetzlicher Aufbewahrungs- oder Datenvorhaltungsfristen, unverzüglich zu löschen.

pro familia erhebt beim Vereinsbeitritt und während der Mitgliedschaft die erforderlichen Daten. Die Daten werden ausschließlich zur Verfolgung der Vereinsziele und zur Betreuung und Verwaltung der Mitglieder verwendet; in erster Linie werden Adressdaten, Telekommunikationsdaten, Berufsangaben, Geburtsdatum und die IBAN zum SEPA-Lastschriftzug des Mitgliedsbeitrages gespeichert.

Spenden, Beiträge, Aufwandsentschädigungen für die Vorstandsmitglieder und der ehrenamtlichen Kräfte sowie andere Kostenerstattungen (z.B. Fahrtkostenerstattungen), die im Rahmen der Vereinstätigkeit gezahlt werden, bleiben für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen im Buchhaltungsprogramm DATEV gespeichert.

Der Name, die Adressdaten, das Datum und die Beträge von Spenden und der Beitragszahlung werden verwendet, um eine steuerlich berücksichtigungsfähige Zuwendungsbestätigung zur Vorlage beim Finanzamt auszustellen.

Die personenbezogenen Daten werden nicht an Dritte weitergegeben, es sei denn, es wird vorher eine Zustimmung des Mitglieds eingeholt oder die Weitergabe der Daten ist gesetzlich vorgeschrieben.

Das Mitglied erteilt durch Beitritt in den Verein die Zustimmung, dass die Adressdaten an den pro familia Bundesverband zwecks Zustellung des pro familia-Magazins weitergegeben werden.

2) Bildaufnahmen

Das Mitglied erteilt mit dem Vereinsbeitritt die dauerhafte Zustimmung zur Erstellung von Bildaufnahmen seiner Person im Rahmen von Veranstaltungen des Vereins sowie zur Verwendung und Veröffentlichung solcher Bildnisse

- zum Zwecke der öffentlichen Berichterstattung über das Vereinsleben,
- zur Erstellung vereinseigener Publikationen,

- zur Erstellung von Tätigkeitsberichten für staatliche oder private Zuschussgeber (z.B. Landschaftsverband Rheinland, Bezirksregierungen, Kommunen und Kreise, privatrechtliche Stiftungen),
- zur Veröffentlichung auf vereinseigenen Internetseiten.

§ 15

Auflösung des Vereins

1)

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall sämtlicher steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bundesverband der pro familia, Deutsche Gesellschaft für Familienplanung, Sexualpädagogik und Sexualberatung e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Ist auch der Bundesverband der pro familia aufgelöst, fällt das Vereinsvermögen dem Landesverband NRW des DPWV zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne des Vereins zu verwenden hat.

2)

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und deren/dessen Stellvertreter*in gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidator*innen.

3)

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

4)

Der Auflösungsbeschluss bedarf vor seiner Ausführung der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

5)

Die Vereinsmitglieder haben weder bei der Auflösung des Vereins noch bei ihrem Ausscheiden vor Auflösung des Vereins einen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung in Wuppertal am 16. März 2019